

## Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB3	Az.:	Datum: 31.10.2025	Vorlage Nr. 2025/0264/FB3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen	TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Schulrägerausschuss	Ö	06.11.2025	Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	25.11.2025	Vorberatung	
Stadtrat	Ö	09.12.2025	Entscheidung	

### BETREFF

Modifikation der Gebührenkalkulation

- für das Betreuungsentgelt der Betreuenden Grundschule - für das Entgelt der Mittagsverpflegung an Ganztagschulen und für die Betreuende Grundschule

### Beschlussvorschlag:

Eine Modifikation der Gebührenkalkulation ab dem **Schuljahr 2026/27**

- a) für das **Betreuungsentgelt** der **Betreuenden Grundschule** und
- b) für das Entgelt der **Mittagsverpflegung** an **Ganztagschulen** und **Betreuenden Grundschulen**  
wird wie folgt beschlossen:

Für die Berechnung der Entgelte für das jeweils kommende Schuljahr wird das **zuletzt vollständig abgerechnete Schuljahr** zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung des **Betreuungsentgeltes** für die Betreuende Grundschule werden die **Personalkosten für die Betreuungskräfte** sowie die **Sachkosten** berücksichtigt. Die Elternbeiträge sollen **70% der Gesamtkosten** abdecken, basierend auf **einer durchschnittlichen Auslastung von 85%** der Betreuungsgruppen.

Bei der Berechnung des **Entgeltes für die Mittagsverpflegung** an den Ganztagschulen und Betreuenden Grundschulen werden neben dem **Sachbezugswert für ein Mittagessen** nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung auch **30% der Personalkosten der Hauswirtschaftskräfte** in die Kalkulation der Elternbeiträge einbezogen.

**Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:**

---



### **Begründung:**

Die Betreuende Grundschule stellt ein freiwilliges Betreuungsangebot der Kommune dar, das ergänzend nach dem Unterricht für Grundschulkinder angeboten wird.

Die Betreuung erfolgt wahlweise bis 14:00 Uhr (Teilzeit) oder bis 16:00 Uhr (Ganzzeit).

An den Ganztagsschulen (Salierschule und Valentin-Ostertag-Schule) besteht zudem das Angebot einer Randzeitbetreuung bis 16:00 Uhr am Freitag.

Für alle drei Betreuungsmodelle wird derzeit ein Betreuungsentgelt erhoben.

Die bisherige Kalkulation des Betreuungsentgelts erfolgt auf Basis einer stundengenauen Berechnung. Hierbei werden die jährlichen Gesamtkosten (Personalkosten und Sachkosten) der Betreuung durch die Gesamtanzahl der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden aller Kinder geteilt. Der so ermittelte Stundensatz wird anschließend auf die Betreuungszeiten der Teilzeit- und Ganzzeitkinder angewendet.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 10.12.2019 tragen die Eltern 70 % der so ermittelten Kosten.

Für die Ganzzeitkinder (Betreuung bis 16 Uhr) ist gemäß der *Satzung über die Einrichtung der Betreuenden Grundschule an den städtischen Grundschulen* die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

Nach dem Schulgesetz Rheinland- Pfalz besteht grundsätzlich keine Verpflichtung für Betreuende Grundschulen, ein Mittagessen anzubieten. Eine solche Verpflichtung gilt nur für Schülerinnen und Schüler der Ganztagsschulen.

Die Stadt Bad Dürkheim hat sich jedoch bewusst dafür entschieden, auch den Ganzzeitkindern der Betreuenden Grundschule ein Mittagessen anzubieten. Aus diesem Grund wurde die verpflichtende Teilnahme am Mittagessen in die entsprechende Satzung aufgenommen.

Auch bei der Kostenbeteiligung der Eltern an der Mittagsverpflegung bestehen gemäß dem Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG RLP) Unterschiede zwischen den beiden Betreuungsformen. So sind Eltern an Ganztagsschulen nach dem Schulgesetz in angemessenem Umfang an den Kosten der Mittagsverpflegung zu beteiligen. Bei der Betreuenden Grundschule hingegen können Entgelte erhoben werden, die die vollständigen Kosten der Kommune für die Verpflegung abdecken.

Die bisherige Gebührenkalkulation sah daher vor, die Kosten für die Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten, Ganztagsschulen und Betreuenden Grundschulen **einheitlich** auf Grundlage des Sachbezugswertes für ein Mittagessen gemäß der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu berechnen (derzeit 4,40 € pro Mittagessen). Dieser Betrag wurde mit der Anzahl der Verpflegungstage im Schuljahr multipliziert und anschließend auf zwölf monatliche Raten verteilt.

Bei der Betreuenden Grundschule, die als freiwilliges und zusätzliches Angebot neben dem Ganztagsschulangebot besteht, wurde entschieden, die Personalkosten für die Hauswirtschaftskräfte in das Betreuungsentgelt einzubeziehen. Hintergrund ist, dass bei diesem Angebot sämtliche Kosten der Kommune für die Verpflegung über die Elternbeiträge gedeckt werden können und hier keine der für Ganztagsschulen geltenden schulrechtlichen Restriktionen bestehen.

Der Stadtrat hat jedoch beschlossen, dass bei den Gesamtkosten der Betreuenden Grundschule lediglich 70 % der Kosten durch Elternbeiträge gedeckt werden müssen. An diesem Beschluss soll festgehalten werden; lediglich die Gebührenkalkulation soll in Zukunft entsprechend angepasst bzw. modifiziert werden.

### **Vorgesehene Modifikation der Gebührenkalkulation**

Der bisher angesetzte Sachbezugswert für ein Mittagessen nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung deckt ausschließlich die reinen Sachkosten der Mittagsverpflegung ab.

Künftig sollen die Personalkosten der Hauswirtschaftskräfte direkt der Mittagsverpflegung zugerechnet werden. Dies bedeutet, dass bei der **Betreuenden Grundschule** die Entgelte für die Betreuung reduziert werden, während die Kosten für die Mittagsverpflegung um einen prozentualen Anteil zur Deckung der Personalkosten erhöht werden.

Für die **Ganztagschulen** bleiben die Betreuungskosten weiterhin kostenfrei. Auch hier sollen die Entgelte für die Mittagsverpflegung analog zur Betreuenden Grundschule um denselben prozentualen Anteil für die Personalkosten angepasst werden.

Als Zuschlag wird ein Anteil von **30 % der Personalkosten** vorgeschlagen.

Zudem soll sich der Berechnungszeitraum künftig nicht mehr über fünf Jahre erstrecken. Stattdessen soll für die Gebührenberechnung jeweils das zuletzt vollständig abgerechnete Schuljahr zugrunde gelegt werden, um aktuelle Kostenentwicklungen besser abzubilden.

**Anlage 1** zeigt die Berechnung der künftigen Entgelte für die Betreuung in der Betreuenden Grundschule. Die Elternbeiträge sollen weiterhin 70 % der Gesamtkosten betragen.

Da die Betreuungsgruppen in den vergangenen Jahren häufig nicht voll ausgelastet waren, wird ab dem Schuljahr 2026/27 eine Berechnung auf Basis einer 85 %igen Auslastung vorgeschlagen.

Die Betreuungskosten würden sich demnach wie folgt ändern:

Bei 85% iger Auslastung			
<b>Betreuungsform</b>	<b>bisher</b>	<b>neu</b>	<b>Einsparung</b>
BGS – Teilzeit (TZ)	65 €	39 €	26 €
BGS – Ganztzeit (GZ)	131 €	81 €	50 €
BGS – Randzeit (RZ)	27 €	7 €	20 €

**Anlage 2** enthält die Berechnung des Entgelts für die Mittagsverpflegung an der Betreuenden Grundschule, **Anlage 3** jene für die Ganztagschulen.

Dabei werden die Personalkosten der Hauswirtschaftskräfte jährlich auf die verpflegten Kinder umgelegt. Dargestellt sind Varianten mit einer 50 %igen und einer 30 %igen Umlegung auf die Eltern.

Die Verwaltung schlägt vor, ab dem Schuljahr 2026/27 eine **30 %ige Umlegung** der Personalkosten auf beide Betreuungsformen (Ganztagschule und Betreuende Grundschule) vorzunehmen.

Zur bisherigen Gebührenkalkulation auf Grundlage des Sachbezugswertes gemäß der Sozialversicherungsentgeltverordnung kommt somit künftig eine **30 %ige Umlage der Personalkosten der Hauswirtschaftskräfte** hinzu.

Dieser Anteil wird als sozialverträglich bewertet.

Die Entgelte für die Mittagsverpflegung würden sich dadurch wie folgt verändern:

Betreuungsform	bisher	neu	Erhöhung
BGS – Ganzzeit (GZ)	67 €	113 €	46 €
BGS – Randzeit (RZ)	13 €	23 €	10 €
Ganztagschule	54 €	64 €	10 €

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, über das Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) oder den Sozialfonds der Stadt eine Kostenübernahme für die Mittagsverpflegung zu beantragen.

Betrachtet man das Gesamtpaket aus Betreuung und Mittagsverpflegung in der Betreuenden Grundschule und Ganztagschule, ergibt sich folgende Entlastung bzw. Mehrbelastung:

- Eltern der **Ganzzeitkinder** in der Betreuenden Grundschule sparen künftig **monatlich 4 €**,
- Eltern der **Randzeitbetreuung** sparen **10 €**,
- Eltern von Kindern in der **Ganztagschule** zahlen künftig **10 € mehr** monatlich für die Mittagsverpflegung Mo-Do.
- Für Eltern von Kindern in der **Ganztagschule, die bisher auch die Randzeit am Freitag gebucht** haben ergibt sich keine Änderung (Einsparung von 10 € bei Gesamtpaket Betreuung RZ mit Mittagessen, Mehrkosten von 10 € für Mittagsverpflegung Mo-Do).

#### **Hinweis:**

Bei den **Kindertagesstätten** ist keine Anpassung der Gebührenkalkulation für die Mittagsverpflegung vorgesehen, da hier eine andere Finanzierungsstruktur besteht. Die Hauswirtschaftskräfte werden – ebenso wie das pädagogische Personal – anteilig über Mittel des Landes und des Kreises refinanziert. Für den Träger verbleiben lediglich Personalkosten in Höhe von etwa **12,5 %**.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Auf Basis der aktuell vorliegenden Zahlen Schuljahr 2024/2025: **Mindereinnahmen in Höhe von ca. 15.500 € bei den KTR 211100/KST 834030, 834040, 834050, 834060**

- **Mittagsverpflegung BGS: Mindereinnahme in Höhe von ca. 35.000 €**, da bisher 70%, jetzt nur 30%
- **Mittagsverpflegung GTS: Mehreinnahmen in Höhe von ca. 19.500 €**, da künftig 30% Beteiligung durch Elternbeiträge

#### **Anlagen:**

**Anlage 1:** Berechnung BGS Entgelte ohne Hauswirtschaftskräfte für SJ 2026/2027

**Anlage 2:** Berechnung Entgelte Mittagessen Betreuende Grundschule für SJ 2026/2027

**Anlage 3:** Berechnung Entgelte Mittagessen Ganztagsschule für SJ 2026/2027